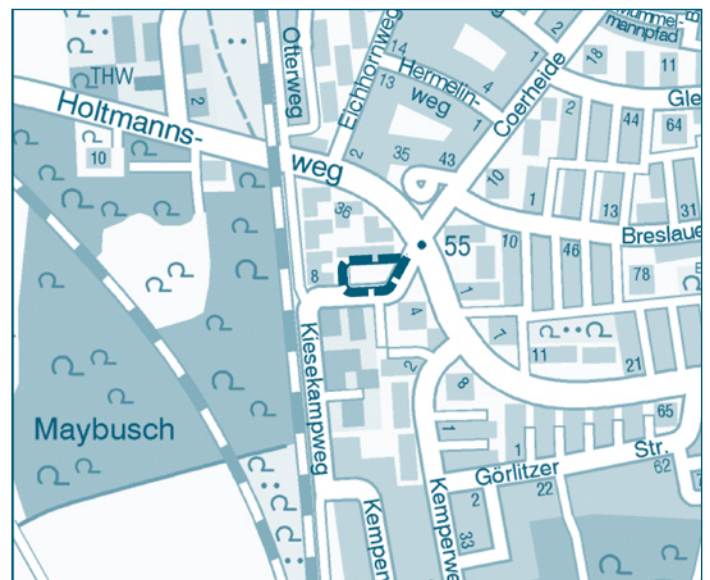


Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg
- ▶ Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster
- ▶ Hinweis auf Betretungsverbot Standortübungsplatz Handorf-Ost und Münster Dorbaum für die Zivilbevölkerung
- ▶ Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung
- ▶ Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH
- ▶ Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Inkrafttreten der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr.134 Teilabschnitt II (Neufassung)

Die vom Rat der Stadt Münster am 26.2.2025 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung): Coerde – Kiesekampweg wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, kann während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung mit der Begründung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 134 Teilabschnitt II (Neufassung) ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. § 215 Abs. 1 BauGB:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. März 2025

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Hinweis auf die Veröffentlichung der Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO durch die Bezirksregierung Münster

Die im Rahmen der Verbandsversammlung am 24.1.2025 erfolgte Satzungsänderung des niederländisch-deutschen Zweckverbandes EUREGIO ist durch die Bezirksregierung Münster im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 8 vom 21.2.2025 auf den Seiten 65-66 veröffentlicht worden.

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf die §§ 20 Abs. 4 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen).

Münster, den 18. März 2025

Der Oberbürgermeister

I.A.

Christopher Festersen

Amtsleiter

Hinweis auf Betretungsverbot Standortübungsplatz Handorf-Ost und Münster Dorbaum für die Zivilbevölkerung

Der Standortälteste Münster weist darauf hin, dass alle Platzteile des Standortübungsplatzes HANDORF-OST und auch des Übungsgeländes MÜNSTER-DORBAUM zum **MILITÄRISCHEN SICHERHEITSBEREICH** erklärt worden sind. Beide Übungsplätze dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des StOÄ Münster betreten und befahren werden.

Unbefugtes Betreten, das Umgehen, Umfahren und Öffnen von geschlossenen Schranken ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

Die Grenzen beider Übungsplätze sind durch entsprechende Schranken, Hinweisschilder, verbindliche Verkehrszeichen und eindeutige Beschilderung gut sichtbar gekennzeichnet. Diese Vorkehrungen dienen in erster Linie dem Schutz der Bevölkerung.

Das Verbot Fundmunition zu berühren, aufzunehmen oder in Besitz zu nehmen, weist insbesondere bei Munition und Munitionsteilen auf die potentielle Lebensgefahr hin!

Der Standortälteste Münster Tel.: 0251-506-3400

Münster, den 12. März 2025

I.A.

Maik Kühs

Oberstabsfeldwebel

Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Münster Westerkappeln – Gersteinwerk, Vorhaben Nr. 89 BBPIG

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,
Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Amprion plant den Bau und Betrieb einer neuen 380-Kilovolt-Höchstspannungsfreileitung zwischen den bestehenden Umspannanlagen in Westerkappeln (Kreis Steinfurt) sowie Gersteinwerk (Kreis Unna). Der Neubau dient dazu, die Übertragungskapazität innerhalb Nordrhein-Westfalens zu erhöhen. So kann zum einen mit dieser neuen Leitung die Windenergie aus der Nordsee, die nach Westerkappeln transportiert wird, weiter zu den Verbrauchschwerpunkten in NRW gebracht werden. Zum anderen trägt die Leitung auch zur Netzstabilität im Münsterland und Westfalen bei.

Für die Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen u. a. dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/Biototypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biototypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 150 m von der Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 1.000 m beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt. In Ausnahmefällen können Untersuchungen bis 2.000 m beidseits für besonders kollisionsgefährdete Arten erforderlich sein.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer/-innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

April 2025 bis April 2026

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter/-innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten. Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Oststraße 92, 32051 Herford** beauftragt. Das Büro ist unter der Mailanschrift info@kortemeier-brokmann.de oder telefonisch unter 05221-97390 zu erreichen.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer/-innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Be-

hörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer/-innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT MÜNSTER

Gemarkung: Handorf

Flur 1

Flurstücke: 11; 20; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 44; 45; 49; 54; 62; 63; 64; 65; 68; 69; 70; 71; 75; 79; 85; 86; 95; 96; 99; 100; 101; 102; 106; 107; 109; 110; 111; 113; 114; 116; 117; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133

Flur 3

Flurstücke: 3; 14; 15; 16; 17; 22; 25; 27; 28; 41; 42; 43; 44; 45; 47; 49; 51; 59; 62; 65; 66; 67; 68; 70; 71; 75; 77; 78; 80; 81; 83; 87; 93; 99; 102; 103; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 144; 147; 148; 150; 151; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 165

Flur 4

Flurstücke: 58; 66; 67; 118; 198; 226

Flur 5

Flurstücke: 3; 4; 5; 11; 35; 37; 38; 39; 51; 52; 53; 54; 59; 61; 90; 93; 97; 98; 100; 102; 103; 104

Flur 10

Flurstücke: 56

Flur 16

Flurstücke: 2; 3; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 27; 29; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 42; 43; 44; 45; 47; 51; 52; 53; 54; 58; 60; 61; 62; 63; 64; 65

Flur 17

Flurstücke: 53; 83

Gemarkung: Wolbeck-Kirchspiel

Flur 4

Flurstücke: 39; 41; 44; 45; 50; 60; 61; 65; 67; 72; 88; 95; 102; 103; 115; 116; 117; 118; 127; 134; 141; 142; 143; 144; 145; 169; 173; 174; 175; 176; 178; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 188; 189; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 199; 201; 202; 204

Flur 5

Flurstücke: 25; 66; 69; 71; 77; 78; 201; 202; 206; 245;
246; 258; 259; 261; 264; 267; 270; 272; 274; 275; 276

Flur 8

Flurstücke: 57; 94; 95; 105; 113; 114; 115; 116; 117; 119;
120; 121; 122; 144; 197; 202; 236; 238; 244; 247; 248

Flur 9

Flurstücke: 46; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 61; 62; 63;
92; 93; 94; 95; 96; 99; 248; 641; 643; 648; 650; 651; 652;
653; 654; 655; 686; 688; 691; 694; 696; 701; 702; 703;
704; 705; 706; 707; 708; 709; 710; 711; 712; 713; 714;
722; 723; 724; 764; 765

Flur 10

Flurstücke: 18; 19; 38; 45; 46; 47; 52; 65; 66; 67; 68; 69;
70; 71; 72; 73; 74; 75; 84; 86

Flur 11

Flurstücke: 20; 25; 26; 27; 28; 29; 36; 37; 39; 67; 68; 71;
72; 73

Flur 20

Flurstücke: 23; 106

Flur 22

Flurstücke: 42; 43; 44; 46; 47; 48; 56; 58; 65; 117; 118;
120; 178

Münster, den 14. März 2025

Michael Weber

Projektsprecher

Tel.: 015254695297

E-Mail: m.weber@amprion.net

Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH

Walter von Göwels Vorsitzender des Aufsichtsrates Ratsherr Selbst. Versicherungskaufmann Münster	Steffen Grimm Arbeitnehmersvertreter Bauverantwortlicher Netzservice Münster
Maria Winkel 1. Stellvertretende Vorsitzende Kauffrau in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft Münster	Hugo Hölken Sachkundiger Bürger Landwirt und Kaufmann Münster
Dominic Röhrich 2. Stellvertretender Vorsitzender Arbeitnehmersvertreter Freigestelltes Betriebsratsmitglied Meister Elektroinstallateur/Netzmonteur Steinfurt	Christoph Kattentidt (ab 26.2.2025) Ratsherr Dipl.-Sozialarbeiter Münster
Sebastian Birkhahn Arbeitnehmersvertreter Abteilungsleiter Vertriebs- + Prozessmanagement Mobilität Münster	Dr. Robin Korte Ratsherr Lebensmittelchemiker Münster
Andrea Blome Ratsfrau Journalistin Münster	Bernd Mayweg (ab 11.12.2024) Ratsherr Beamter Münster
Astrid Bühl Ratsfrau Schulleiterin Münster	Dr. Ulrich Möllenhoff Ratsherr Rechtsanwalt/ Fachanwalt für Steuerrecht Münster
Robin Denstorff Stadtbaurat Münster	Wayne Pike Arbeitnehmersvertreter Busfahrer Münster
Matthias Glomb Ratsherr Lehramtsreferendar Münster	Cornelia Reher Arbeitnehmersvertreterin Strat. Einkäuferin Münster
Olaf Götze Sachkundiger Bürger (ab 11.12.2024) Münster	Anneliese Szcapanek Arbeitnehmersvertreterin Kaufmännische Angestellte Drensteinfurt

Münster, den 18. März 2025

Sebastian Jurczyk Frank Gäfgen
Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Amt für Kommunikation
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Johanna Lehmkuhl
Telefon: 0251/492-1303
E-Mail:
Lehmkuhlj@stadt-muenster.de

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.stadt-muenster.de/amtsblatt.html.
Es ist auch eine gedruckte Ausgabe erhältlich.
Jahres-Abonnement: 32 Euro. Kündigung spätestens bis
zum 15. Dezember für den 1. Januar des Folgejahres.
Einzelnummern gibt es in der Münster-Information im
Stadthaus 1.